

Neue Regelungen zu Gewährleistung & Garantie

Harmonisierte Mitteilung und Kennzeichnung

Version Stand:	2.0 05.01.2026 3.0 14.09.2026	Gelöscht: 8. „Hinweis“, ergänzt: 8. b), Übersicht Ergänzt: 5.b), 8.c)
Ansprechpartnerin:	Elisa Rudolph ✉ elisa.rudolph@bevh.org ☎ 151 46 26 98 00	

Die EU erhöht im kommenden Jahr die Vorgaben zum Verbraucherschutz und will damit Fortschritte beim ökologischen Wandel erzielen. Um dies zu erreichen, ist es wichtig, dass Verbraucher eine informierte Kaufentscheidung treffen und so zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten beitragen können. Auf die Händler kommen daher neue Informationspflichten zu Gewährleistung und Garantie zu.

Mit diesem Q&A geben wir einen ersten Einblick in das Thema. Es ersetzt jedoch keine Beratung im Einzelfall und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Welche Fristen gelten?	3
3.	Wie sehen die neuen Kennzeichnungen aus?	3
4.	Anwendungsbereich	6
5.	Wie muss man im Fernabsatz in Bezug auf Gewährleistung informieren?	7
6.	Was ist mit Printmedien?	8
7.	Wann muss man im Fernabsatz in Bezug auf Haltbarkeitsgarantien informieren?	8
8.	Wie muss man im Fernabsatz in Bezug auf Haltbarkeitsgarantien informieren?	8
9.	Was gilt für Plattformbetreiber?	10
10.	Was sind die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung?	10
11.	Übersicht	11

1. Allgemeines

Durch die Richtlinie “Empowering Consumers for the green transition” (kurz EmpCo) ([\(EU\) 2024/825](#)) wird unter anderem die Verbraucherrechterichtlinie ([RL 2011/83/EU](#)) geändert und mit einem neuen Art. 22a um neue Informationspflichten ergänzt. Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage zu versetzen, Kaufentscheidungen bewusster im Hinblick auf ökologische Auswirkungen zu treffen. Zudem soll sowohl die Nachfrage nach als auch das Angebot von langlebigeren und nachhaltigeren Produkten gefördert werden.

Im Übrigen sollen Händler Verbraucher klarer und umfassender über ihre Rechte informieren. Deshalb hat die EU zwei Label erstellt, die Händler zukünftig einbinden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Label:

- Die harmonisierte Mitteilung ist die allgemeine Information über die Gewährleistungsrechte.
- Die harmonisierte Kennzeichnung muss individuell bei jedem Produkt angezeigt werden, bei dem der Hersteller eine Haltbarkeitsgarantie ausgesprochen hat.

Mit der Durchführungsverordnung ([EU\) 2025/1960](#) vom 25.09.2025 wird die konkrete Gestaltung und der Inhalt der Mitteilung und Kennzeichnung festgelegt.

Die nationale Umsetzung der Vorgaben erfolgt durch Anpassung des EGBGB. Hierzu läuft aktuell noch das Gesetzgebungsverfahren. [Art. 246 Abs. 1 EGBGB-E](#) wird insbesondere in Nr. 5 wie folgt angepasst:

”

das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren und seine wichtigsten Elemente, einschließlich seiner Mindestdauer von zwei Jahren, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Mitteilung, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 22a Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU in der Fassung vom 28. Februar 2024 festgelegt hat,”

Sowie um eine Nr. 5a ergänzt:

”

wenn der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie für die gesamte Ware ohne zusätzliche Kosten und mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gewährt und diese Informationen dem Unternehmer zur Verfügung stellt, die Information, dass für diese Ware eine solche Garantie gilt, deren Dauer und einen

Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts in hervorgehobener Weise unter Verwendung der harmonisierten Kennzeichnung, die die Kommission auf Grundlage von Artikel 22a Absatz 4 der Richtlinie 2011/83/EU in der Fassung vom 28. Februar 2024 festgelegt hat,”

Zudem wird Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11 EGBGB entsprechend angepasst.

Die Änderungen werden voraussichtlich zum 27.09.2026 in Kraft treten.

2. Welche Fristen gelten?

FRIST



Ab dem **27. September 2026** sind die neuen einheitlichen Label zu Gewährleistung und Garantie zu verwenden.

3. Wie sehen die neuen Kennzeichnungen aus?

a) Harmonisierte Mitteilung

Die harmonisierte Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungsrecht ergibt sich aus Anhang I der VO:



GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ☑ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ☑ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

Verkäufer haften für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ☑ kostenlose Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung,
- ☑ in bestimmten Fällen eine Preisminderung oder eine vollständige Erstattung des Kaufpreises.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.



europa.eu/youreurope/garantien

Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

GARAN 

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese GARAN-Kennzeichnung zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie** ohne zusätzliche Kosten gewährt, die die gesamte Ware abdeckt.

Der Anhang enthält folgende Erläuterungen:

- (1) Keines der Elemente der harmonisierten Mitteilung ist editierbar.
- (2) Für die Mitteilung gelten feste Farbwerte (siehe [Anhang I der VO](#) in Ziffer (2))
- (3) Der QR-Code führt zur Sprachauswahl für den Abschnitt über das gesetzliche Gewährleistungsrecht im [Portal „Ihr Europa“](#). Der QR-Code muss unter normalen Beleuchtungsbedingungen mit einem mobilen Standardgerät ablesbar sein.
- (4) Bei Verträgen, bei denen es sich nicht um über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossene Fernabsatzverträge handelt, kann die harmonisierte Mitteilung farbig (CMYK) oder schwarz-weiß sein. Die Mindestgröße der harmonisierten Mitteilung beträgt A4; sie kann aber auch in größeren Formaten (A3, A2, A1) gedruckt werden.
- (5) Bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Fernabsatzverträgen muss die harmonisierte Mitteilung über das gesetzliche Gewährleistungsrecht farbig (RGB) sein.

b) Harmonisierte Kennzeichnung

Die harmonisierte Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie ergibt sich aus Anhang II der VO:



Diese enthält folgende Erläuterungen:



(1) Folgende Elemente sind nicht editierbar:

(I) der Titel der Kennzeichnung;

(II) der visuelle Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts;

(III) der QR-Code, der auf folgende Seite des [Portals „Ihr Europa“](#) führt.

(IV) das Kalendersymbol für „Jahre“;

(V) die Übersetzung von „Herstellergarantie in Jahren“ in alle Amtssprachen der Europäischen Union.

Folgende Elemente sind editierbar:

(VI) die Buchstaben „XX“ sind durch die entsprechende Dauer der vom Hersteller gewährten gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in Jahren zu ersetzen;

(VII) die Worte „Brand/Trademark“ sind durch den Namen des Herstellers zu ersetzen, der die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gewährt;

(VIII) die Worte „Model identifier“ sind durch die Modellkennung zu ersetzen, für die der Hersteller die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gewährt.

(2) (3) Für die Kennzeichnung gelten feste Farbwerte, Größenvorgaben und Schriftarten(vgl. [Anhang II der VO](#) unter Ziffer (2), (3) und (6))

(4) Bei Verträgen, bei denen es sich nicht um über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossene Fernabsatzverträge handelt, ist die harmonisierte Kennzeichnung entweder farbig oder schwarz-weiß.

(5) Bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Fernabsatzverträgen muss die harmonisierte Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie farbig sein.

(7) Der QR-Code muss unter normalen Beleuchtungsbedingungen mit einem mobilen Standardgerät ablesbar sein.

Bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Fernabsatzverträgen kann die harmonisierte Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in einem geschachtelten Format angezeigt werden, siehe folgende Abbildung:



Erläuterungen:

- (1) Die Buchstaben „XX“ sind durch die entsprechende Dauer der vom Hersteller gewährten gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in Jahren zu ersetzen.
- (2) Bei einer geschachtelten Anzeige muss die harmonisierte Kennzeichnung beim ersten Mausklick, beim ersten Maus-Rollover bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen auf einem Touchscreen vollständig erscheinen.

4. Anwendungsbereich

Die Informationspflichten gelten produktunabhängig und sowohl für den stationären als auch für den Online-Handel.

Maßgebend sind die bereits jetzt bestehenden Vorgaben zu Gewährleistung und Garantie, eine inhaltliche Änderung dieser Rechte gehen mit der neuen Informationspflicht nicht einher.



Exkurs: Was ist Gewährleistung?

Der Verkäufer hat gesetzlich die Pflicht, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Ware frei von Sach- oder auch Rechtsmängeln sein muss. Ist dies nicht der Fall, billigt das Gesetz dem Käufer bestimmte Rechte zu. Insbesondere bei Neuware besteht eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren nach Übergabe der Ware. Für diesen Zeitraum kann der Verkäufer haftbar gemacht werden, wenn die Ware einen Mangel aufweist.



Exkurs: Was ist Garantie?

Eine Garantie betrifft hingegen eine freiwillige, vertragliche Haftungsübernahme durch den Verkäufer. Das bedeutet, dieser gewährt dem Käufer über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Ansprüche im Falle eines Mangels. Eine Pflicht, eine Garantie zu gewähren, besteht nicht.

Bei der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie des Herstellers handelt es sich nach der Gesetzesbegründung um ein Versprechen, dass eine Ware bei normaler Verwendung die geforderten Funktionen und die geforderte Leistung beibehält.

Das gesetzliche Gewährleistungsrecht und die gewerblichen Haltbarkeitsgarantie sind damit **zwei voneinander unabhängige Verpflichtungen**. Die harmonisierte Mitteilung zur Gewährleistung und die harmonisierte Kennzeichnung zur Garantie **ergänzen sich einander**

und **enthalten Querverweise**, die die Unterschiede zwischen den beiden Arten der Verpflichtung verdeutlichen.

Die harmonisierte Mitteilung ist ein obligatorischer Hinweis an der Verkaufsstelle, mit dem die Verbraucher auf ihr gesetzliches Gewährleistungsrecht aufmerksam gemacht werden sollen.

Die harmonisierte Kennzeichnung betrifft eine **freiwillige** gewerbliche Haltbarkeitsgarantie, mit der Hersteller den Verbrauchern die Haltbarkeit ihrer Waren garantieren können.

! Die Informationspflichten zu Gewährleistung und Garantie gelten **nur im B2C-Handel**, also im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

5. Wie muss man im Fernabsatz in Bezug auf Gewährleistung informieren?

a) Im Onlineshop selbst

Der Händler ist verpflichtet, dass neue Label in der vorgegebenen Form zu verwenden. Die Mitteilung enthält bestimmte Farbwerte, welche zu verwenden sind. In bestimmten Fällen kann das Label auch in schwarz-weiß verwendet werden. Bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Fernabsatzverträgen muss das Label farbig sein.

Das Label muss einen QR-Code enthalten, über den die Verbraucher zum [Portal „Ihr Europa“](#) nach der Verordnung (EU) 2018/1724 gelangen, in dem zusätzliche nützliche Informationen bereitstehen.

Das Label muss in jedem Falle in hervorgehobener Weise dargestellt werden. In Erwägungsgrund 28 der EU-Richtlinie heißt es dazu:

”

Die harmonisierte Mitteilung sollte in hervorgehobener Weise ausgestellt werden, z. B. auf einem Plakat in auffälliger Weise an einer Wand im Geschäft, neben dem Kassenschalter oder im Falle von Online-Verkäufen als allgemeine Erinnerung auf der Website des Unternehmers, der die Ware verkauft.“

b) In der Bestellbestätigung

Das Gewährleistungslabel muss auch im Nachgang dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden muss, § 312f Abs. 2 BGB. Hierfür bietet sich die Angabe in der Bestellbestätigungsmail an. Wie genau die Einbindung dabei zu erfolgen - als separates Bild, PDF oder eingefügt in die AGB- ist gesetzlich nicht

vorgegeben. Hier muss überprüft werden, welche Darstellung technisch am sinnvollsten ist, damit die E-Mail nicht überfachtet wird und ggf als Spam deklariert wird.

6. Was ist mit Printmedien?

Die Verordnung sieht explizit vor, dass über die Gewährleistung mindestens im DIN A4 Format informiert werden muss. Die Mitteilung kann farbig oder schwarz-weiß dargestellt werden. Sofern die Printmedien kleiner als dieses Format sind, gelten die Vorgaben zur begrenzten Darstellbarkeit aus Art. 246a § 3 Abs. 3 EGBGB. Demnach reicht es dann, wenn Händler im Nachgang, also bspw. per E-Mail oder mit Versenden der Lieferung über die Gewährleistung informieren.

7. Wann muss man im Fernabsatz in Bezug auf Haltbarkeitsgarantien informieren?

Die harmonisierte Kennzeichnung muss nur angegeben werden, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind:

- ✓ Die Haltbarkeitsgarantie wird vom Hersteller des Produkts ausgesprochen
- ✓ Die Haltbarkeitsgarantie bezieht sich auf das gesamte Produkt (nicht nur bspw. auf die Trommel der Waschmaschine)
- ✓ Die Garantiedauer beträgt mehr als 2 Jahre
- ✓ Es entstehen keine zusätzlichen Kosten
- ✓ Der Hersteller hat den Händler über diese Haltbarkeitsgarantie informiert

Zum letzten Punkt steht in der Gesetzesbegründung explizit:

“Die Pflicht trifft den Unternehmer nur dann, wenn er Kenntnis von der Garantie hat, weil ihm diese Informationen vom Hersteller zur Verfügung gestellt wurden”.

Erwägungsgrund 26 der EU-Richtlinie führt noch mal dezidiert aus:

“Der Unternehmer sollte nicht verpflichtet sein, z. B. auf produktspezifischen Websites aktiv nach diesen Informationen des Herstellers zu suchen.”

8. Wie muss man im Fernabsatz in Bezug auf Haltbarkeitsgarantien informieren?

a) Auf der Produktdetailseite

Der Händler ist verpflichtet, auch bei Verwendung einer Haltbarkeitsgarantie das neue Garantie-Label entweder in der Farbvariante oder in schwarz-weiß zu verwenden. Auch für dieses gibt es feste Farbwerte und Größenwerte. Bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Fernabsatzverträgen muss das Garantie-Label farbig sein.

Das Garantie-Label muss einen QR-Code enthalten, der auf die Seite des [Portals „Ihr Europa“](#) führt.

Bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Fernabsatzverträgen kann auch das geschachtelte Format verwendet werden (siehe Frage 3). Bei Verwendung der geschachtelten Anzeige muss das Garantie-Label beim ersten Mausklick, beim ersten Maus-Rollover bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen auf einem Touchscreen vollständig erscheinen.

Das Garantie-Label muss in jedem Falle in hervorgehobener Weise dargestellt werden. Erwägungsgrund 28 der EU-Richtlinie führt dazu aus:

”

Die harmonisierte Kennzeichnung sollte in hervorgehobener Weise ausgestellt und so verwendet werden, dass Verbraucher leicht erkennen können, für welche bestimmte Ware eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gilt, die vom Hersteller für die gesamte Ware ohne zusätzliche Kosten und für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren gewährt wird, indem die Kennzeichnung beispielsweise direkt auf der Verpackung der Waren, in hervorgehobener Weise auf dem Regal, auf dem die unter eine solche Garantie fallenden Waren platziert werden, ausgestellt wird oder indem es — im Falle eines Online-Verkaufs — direkt neben dem Bild der Ware angebracht wird.”

Fraglich ist, ob mit der verpflichteten Angabe dieses Garantie-Logos auch die Pflicht einher geht, vollumfänglich über die Garantiebedingungen aus [§ 479 BGB](#) zu informieren.

2022 entschied der EuGH (Urt. v. 05.05.2022, Az. C-179/21), dass es grundsätzlich wegen des erheblichen Aufwandes keine Pflicht zur Angabe von Herstellergarantien gibt. Jedoch besteht eine Informationspflicht dann, wenn der Verbraucher ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches berechtigtes Interesse kann sich bereits daraus ergeben, dass der Händler die Garantie als ein Verkaufs-/Werbeargument einbindet und damit die Wettbewerbsfähigkeit oder die Attraktivität des Angebots im Vergleich zu den Angeboten anderer Wettbewerber verbessern möchte. Das beiläufige Erwähnen der Garantie, beispielsweise auf einer Unterseite, reicht nicht aus, um umfangreiche Informationspflichten zu bejahen. Lediglich dann, wenn die Garantie als Blickfangwerbung oder wesentliches Kaufargument hervorgehoben wird, wird ein berechtigtes Interesse der Verbraucher bejaht. Dann müssen die Händler über die Garantiedauer, den räumlichen Geltungsbereich, Name und Anschrift des Garantieinhabers sowie über die vollständigen Garantiebedingungen informieren.

b) Im Check-Out Prozess

Zusätzlich zu der Angabe auf der Produktdetailseite sieht der Gesetzgeber nun durch eine Änderung des § 312j BGB vor, dass die harmonisierte Kennzeichnung auch im Check-out Prozess, also unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung gestellt werden muss.

c) In der Bestellbestätigung

Wie beim Gewährleistungslabel auch, sieht der Gesetzgeber vor, dass das Garantie-Label auch im Nachgang dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden muss, § 312f Abs. 2 BGB. Hierfür bietet sich die Angabe in der Bestellbestätigungsmail an.

9. Was gilt für Plattformbetreiber?

Auch Betreiber von Online-Plattformen dürften von den neuen Vorgaben mittelbar betroffen sein, da diese den Nutzern die Möglichkeit der Einbindung der entsprechenden Informationen und Kennzeichnungen geben müssen.

10. Was sind die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung?

Wenn ein Unternehmer gesetzlich vorgeschriebene Informationen (z. B. zu Widerrufsrecht, Gewährleistung) nicht oder falsch bereitstellt, liegt meist ein Verstoß gegen Marktverhaltensregeln vor. Damit dürfte die Verletzung der Informations- und Kennzeichnungspflichten eine **unlautere geschäftliche Handlung** im Sinne des § 3 UWG darstellen, sodass Abmahnungen und folglich strafbewehrte Unterlassungserklärungen die Folge sein können.

Durch die Einführung des Bußgeldtatbestands in Art. 246e § 2 EGBGB kann ein Verstoß gegen die Vorgabe auch mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Auch sind Schadensersatzansprüche und Reputationsschäden denkbar.

11. Übersicht

Gewährleistung (harmonisierte Mitteilung)



muss immer angegeben werden

einmalige Angabe im Onlineshop (bspw. in AGB) in hervorgehobener Weise ("als allgemeine Erinnerung auf der Website des Unternehmens").
Geschachtelte Anzeige ist nicht vorgesehen.

im Nachgang in der Bestellbestätigungsmail

Garantie (harmonisierte Kennzeichnung)



muss angegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Garantie wird vom Hersteller ausgesprochen
- Garantie bezieht sich auf das gesamte Produkt
- Garantiedauer beträgt mehr als 2 Jahre
- Es entstehen keine zusätzlichen Kosten
- Hersteller hat Händler über Garantie informiert

Angabe bei jedem einzelnen betroffenen Produkt und ggf. Angaben aus § 476 BGB.
Geschachtelte Anzeige möglich.

+ Angabe im Check-Out Prozess

im Nachgang in der Bestellbestätigungsmail